

**Satzung der**  
**Leef Holding UG (haftungsbeschränkt)**

**§ 1**

**Firma, Sitz**

**1.**

Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

**Leef Holding UG (haftungsbeschränkt).**

**2.**

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Potsdam.

**§ 2**

**Gegenstand**

**1.**

Gegenstand des Unternehmens ist die Verwaltung bestehender und noch zu erwerbender Beteiligungen sowie deren Verwertung und alle in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

**2.**

Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an anderen Unternehmen zu beteiligen, auch die Geschäftsführung und die persönliche Haftung in Kommanditgesellschaften zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

**§ 3**

**Stammkapital, Geschäftsanteile**

**1.**

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 2.000,00 EUR.

**2.**

Es ist eingeteilt in 2.000 Geschäftsanteile über jeweils 1,00 EUR.

1. Das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter wie folgt:

Gesellschafter	laufende Nummer des Geschäftsanteils / der Geschäftsanteile	Nennbetrag des Geschäftsanteils in Euro
Claudio Fritz-Vietta geb. am 10.11.1979 wohnhaft in Berlin	1-370	je 1,00 (insgesamt 370,00)
Marcel Frank geb. am 02.10.1981 wohnhaft in Berlin	371-539	je 1,00 (insgesamt 169,00)
Ilker Senkaya geb. am 26.09.1980 wohnhaft in Berlin	540-594	je 1,00 (insgesamt 55,00)
Ender Senkaya geb. am 11.09.1988 wohnhaft in Berlin	595-633	je 1,00 (insgesamt 39,00)
Schieferstein Consulting und Asset Management GmbH mit Sitz in Dortmund AG Dortmund, HRB 15159	634-951	je 1,00 (insgesamt 318,00)
Green Answers GmbH mit Sitz in Oldenburg AG Oldenburg, HRB 202437	952-1.868	je 1,00 (insgesamt 917,00)
Frau Parissa Raffii geb. am 21.03.1970 wohnhaft in Bridel (Luxemburg)	1.869-1914	je 1,00 (insgesamt 46,00)
Herr Frank Moser geb. am 06.04.1965 wohnhaft in Unterhaching	1915-2.000	je 1,00 (insgesamt 86,00)

3.

Die Geschäftsanteile sind in Geld zu erbringen und zwar in voller Höhe sofort.

4.

Im Falle einer Kaduzierung kann eine Verwertung des betroffenen Geschäftsanteils auch durch freihändigen Verkauf erfolgen.

#### **§ 4** **Dauer und Geschäftsjahr**

1.  
Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2.  
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 5** **Geschäftsführung und Vertretung**

1.  
Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2.  
Hat die Gesellschaft nur einen Geschäftsführer, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3.  
Die Gesellschafterversammlung kann allen oder einzelnen Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft erteilen und Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4.  
Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführer ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Weisungen.  
Die Geschäftsführervergütung kann neben einem festen Gehalt auch eine Gewinnbeteiligung vorsehen.  
  
"Geschäftsführung" in diesem Vertrag bedeutet Zuständigkeit von einem Geschäftsführer bei Einzelvertretungsbefugnis und/oder von zwei Geschäftsführern oder einem Geschäftsführer mit einem Prokuristen bei Gesamtvertretungsbefugnis.
5.  
Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste der Gesellschafter zum Handelsregister einzureichen; nach deren Aufnahme im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zur Kenntnis zu geben.  
Die Veränderungen und der Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Als Nachweis sind im Allgemeinen entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Für den Nachweis der Erbfolge gilt § 35 GBO entsprechend.

6.

Vorstehende Festlegungen gelten entsprechend auch bei der Vereinigung aller Geschäftsanteile in einer Hand und für die Liquidatoren bei der Liquidation.

7.

Geschäftsführungsmaßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsverkehr hinausgehen, bedürfen im Innenverhältnis der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

## § 6

### Verfügung über Geschäftsanteile

1.

Zur Veräußerung, Belastung oder Verpfändung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles ist die schriftliche, durch die Geschäftsführung zu erklärende Zustimmung der Gesellschafter erforderlich.

Dieses Erfordernis gilt auch für die Veräußerung, Belastung oder Verpfändung der mit einem Geschäftsanteil verbundenen Vermögensrechte, insbesondere Gewinnansprüche. Für den Zustimmungsbeschluss der Gesellschafter gilt § 7 Abs. 12, der Verfügende hat dabei kein Stimmrecht.

2.

Falls die Gesellschaft persönlich haftende Gesellschafterin einer Kommanditgesellschaft ist, ist die Veräußerung eines Geschäftsanteiles oder eines Teiles eines Geschäftsanteiles nur wirksam, wenn gleichzeitig der Kommanditanteil an der Kommanditgesellschaft an denselben Erwerber abgetreten wird, bei der Veräußerung eines Teilgeschäftsanteiles ein entsprechender Teilkommanditanteil, der demselben Beteiligungsverhältnis entspricht.

### 3. Vorerwerbsrecht

Für den Fall, dass ein Gesellschafter („**Veräußerungswilliger Gesellschafter**“) beabsichtigt, seine Geschäftsanteile an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten (einschließlich eines anderen Gesellschafters und der Gesellschaft) („**Erwerber**“) zu veräußern („**Veräußerer-Geschäftsanteile**“), sind die anderen Gesellschafter der Gesellschaft jeweils anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft untereinander zum Erwerb der Veräußerer-Geschäftsanteile, im Falle der Ausübung eines Mitveräußerungsrechts gemäß Ziffer 6 zum Erwerb sämtlicher Mitveräußerer-Geschäftsanteile (wie in Ziffer 6 definiert), nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt („**Vorerwerbsrecht**“):

- a) Der Veräußerungswillige Gesellschafter hat den übrigen Gesellschaftern (einschließlich des Erwerbers, wenn dieser ein Gesellschafter ist) („**Vorerwerbsberechtigte**“) sowie der Geschäftsführung der Gesellschaft folgende Angaben in Textform gemäß § 126b BGB (Brief, Telefax oder Email) mitzuteilen („**Veräußerungsanzeige**“):
- Name/Firma und Sitz bzw. Adresse des Veräußerungswilligen Gesellschafters,
  - Name/Firma und Sitz bzw. Adresse des Erwerbers,
  - Kaufpreis bzw. andere Gegenleistung für die Veräußerer-Geschäftsanteile, Fälligkeit des Kaufpreises bzw. der sonstigen Gegenleistung,
  - Anzahl und Nominalbeträge der Veräußerer-Geschäftsanteile, deren Veräußerung beabsichtigt ist, und

- ggf. Gewährleistungen und Garantien, die der Veräußerungswillige Gesellschafter übernimmt.
- b) Jeder Vorerwerbsberechtigte kann sein anteiliges Vorerwerbsrecht nur ganz und innerhalb von vier (4) Wochen ab Zugang der Veräußerungsanzeige („Ausübungsfrist“) sowie nur durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB (Brief, Telefax oder Email) gegenüber der Geschäftsführung und dem Veräußerungswilligen Gesellschafter der Gesellschaft ausüben.
- c) Nach Ablauf der Ausübungsfrist hat die Geschäftsführung der Gesellschaft unverzüglich dem Veräußerungswilligen Gesellschafter und den Vorerwerbsberechtigten das Ergebnis der Ausübung der jeweiligen Vorerwerbsrechte sowie die (bisherige) Aufteilung der Veräußerer-Geschäftsanteile unter den ankaufswilligen Vorerwerbsberechtigten in Textform gemäß § 126b BGB (Brief, Telefax oder Email) mitzuteilen (**„Ausübungsmitteilung“**).
- d) Übt ein Vorerwerbsberechtigter sein Recht auf anteiligen Erwerb der Veräußerer-Geschäftsanteile, im Falle der Ausübung eines Mitveräußerungsrechts gemäß Ziffer 6 Abs. 1, der Mitveräußerer-Geschäftsanteile (wie in Ziffer 6 Abs. 1 definiert), nicht innerhalb der Ausübungsfrist gemäß Buchstabe (b) aus, haben die übrigen Vorerwerbsberechtigten, jeweils anteilig im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital der Gesellschaft (ohne Berücksichtigung der Geschäftsanteile der ihre Vorerwerbsrechte nicht ausübenden Gesellschafter), das weitere Recht, den auf diesen Vorerwerbsberechtigten entfallenden Teil der Veräußerer-Geschäftsanteile, im Falle der Ausübung eines Mitveräußerungsrechts gemäß Ziffer 6 Abs. 1, der Mitveräußerer-Geschäftsanteile (wie in Ziffer 6 Abs. 1 definiert), zu erwerben (**„Erweitertes Vorerwerbsrecht“**). Das Erweiterte Vorerwerbsrecht kann nur vollständig und innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Ausübungsmitteilung bei den übrigen Vorerwerbsberechtigten (**„Erweiterte Ausübungsfrist“**) durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB (Brief, Telefax oder Email) gegenüber der Geschäftsführung der Gesellschaft ausgeübt werden. Buchstabe (c) gilt entsprechend. Dabei können die Erweitert Vorerwerbsberechtigten den Willen zum Erwerb weiterer — über den ihnen zustehenden Anteil hinausgehender - Geschäftsanteile anmelden und zwar für den Fall, dass andere Parteien von ihrem Erweiterten Vorerwerbsrecht keinen Gebrauch machen.
- e) Im Falle der form- und fristgerechten Ausübung sämtlicher Vorerwerbsrechte gemäß Buchstaben a) bis d) sind der Veräußerungswillige Gesellschafter und die ankaufswilligen Vorerwerbsberechtigten verpflichtet, unverzüglich miteinander einen notariellen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag über sämtliche Veräußerer-Geschäftsanteile, im Falle der Ausübung eines Mitveräußerungsrechts gemäß Ziffer 6 Abs. 1 über sämtliche Mitveräußerer-Geschäftsanteile (wie in Ziffer 6 Abs. 1 definiert), entsprechend der in der bzw. den Ausübungsmitteilung(en) aufgeführten Aufteilung sowie zu dem in der Veräußerungsanzeige genannten Kaufpreis und zu den dort aufgeführten sonstigen Bedingungen abzuschließen, soweit die sonstigen Bedingungen (insbesondere Garantien, Haftungsbegrenzung, Verjährung) üblichen Vertragsstandards entsprechen. Über den Erwerb nicht teilbarer Spitzenbeträge der Veräußerer-Geschäftsanteile haben sich die ankaufswilligen Vorerwerbsberechtigten zu einigen.

- f) Soweit die Vorerwerbsrechte nicht gemäß Buchstaben (a) bis (d) form- oder fristgerecht oder nicht vollständig für sämtliche Veräußerer-Geschäftsanteile und, im Falle der Ausübung eines Mitveräußerungsrechts gemäß Ziffer 6 Abs. 1, für sämtliche Mitveräußerer-Geschäftsanteile (wie in Ziffer 6 Abs. 1 definiert) ausgeübt worden sind, sind der Veräußerungswillige Gesellschafter und die Mitveräußerungswilligen Gesellschafter berechtigt, unter Beachtung von Ziffer 6 Abs. 2 und Ziffer 6 Abs. 3 sämtliche Veräußerer-Geschäftsanteile innerhalb einer Frist von weiteren zwei (2) Monaten nach Ablauf der Erweiterten Ausübungsfrist zu den in der Veräußerungsanzeige genannten Bedingungen an den Erwerber zu veräußern.

Das Vorerwerbsrecht gilt entsprechend für den Tausch oder die Schenkung der Veräußerer-Geschäftsanteile. Beim Tausch tritt der Verkehrswert des Tauschgegenstandes und bei der Schenkung der Verkehrswert der Veräußerer-Geschäftsanteile an die Stelle des Kaufpreises. Der Veräußerungswillige Gesellschafter hat den Verkehrswert den Vorerwerbsberechtigten mitzuteilen. Für den Fall, dass Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern im Hinblick auf den Verkehrswert des Tauschgegenstandes oder der zu verschenkenden Veräußerer-Geschäftsanteile entstehen, wird diese Streitigkeit von einer unabhängigen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Schiedsgutachter (nachfolgend „**Experte**“) entschieden (§ 317 BGB). Der Verkehrswert des Tauschgegenstandes bzw. der zu übertragenden Veräußerer-Geschäftsanteile, der durch den Experten bestimmt wird, ist endgültig und bindet die Parteien (nachfolgend „**Bindender Verkehrswert**“). Wenn sich die Gesellschafter nicht auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Experten einigen können, wird der Experte auf Wunsch eines Gesellschafters durch den Vorsitz der Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. bestellt. Außerdem wird der Experte über die Verteilung seiner Kosten, einschließlich der bereits von einer Partei vorgeschossenen Kosten, entsprechend §§ 91 ff. ZPO entscheiden. In Abweichung von Buchstabe (b) endet die Ausübungsfrist in diesem Fall erst zwei (2) Wochen nach Mitteilung des Bindenden Verkehrswertes an die Gesellschafter.

#### 4.

Die Teilung eines Geschäftsanteils bedarf keines Gesellschafterbeschlusses und ist voraussetzungslos möglich.

Eine erfolgte Teilung ist unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen, so dass die Geschäftsführung diese Veränderung der Beteiligungsverhältnisse in einer neuen Gesellschafterliste beim Handelsregister hinterlegen kann.

#### 5.

Eine Zusammenlegung mehrerer Geschäftsanteile eines Gesellschafters ist mit dessen Zustimmung ohne Gesellschafterbeschluss zulässig, wenn die Einlagen auf die Geschäftsanteile in voller Höhe geleistet sind, keine Nachschusspflicht besteht, die Geschäftsanteile die gleichen Rechte vermitteln und nicht unterschiedlich belastet sind.

Eine erfolgte Zusammenlegung ist unverzüglich der Gesellschaft anzuzeigen, so dass die Geschäftsführung diese Veränderung der Beteiligungsverhältnisse in einer neuen Gesellschafterliste beim Handelsregister hinterlegen kann.

### 6. Tag-Along Recht

Beabsichtigt ein Veräußerungswilliger Gesellschafter die Veräußerung seiner Veräußerer-Geschäftsanteile, kann jeder Gesellschafter nach Erhalt der Veräußerungsanzeige gemäß Ziffer 3 lit. (a) unter Verzicht auf sein jeweiliges Vorerwerbsrecht

(„**Mitveräußerer**“) verlangen, dass der Veräußerungswillige Gesellschafter auch die von diesem Mitveräußerer gehaltenen Geschäftsanteile an den Erwerber ganz oder teilweise („**Mitveräußerer-Geschäftsanteile**“) zu den in der Veräußerungsanzeige genannten Bedingungen mitverkauft und überträgt („**Mitveräußerungsrecht**“). Das Mitveräußerungsrecht ist innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Veräußerungsanzeige bei dem Mitveräußerer und nur durch Erklärung in Textform gemäß § 126b BGB (Brief, Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Veräußerungswilligen Gesellschafter und der Geschäftsführung der Gesellschaft auszuüben. Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat dem Veräußerungswilligen Gesellschafter sowie den übrigen Gesellschaftern die Ausübung eines Mitveräußerungsrechts unverzüglich in Textform gemäß § 126b BGB (Brief, Telefax oder Email) mitzuteilen.

Für den Fall, dass die Vorerwerbsberechtigten ihre Vorerwerbsrechte nicht form- oder fristgerecht oder nicht vollständig für sämtliche Veräußerer-Geschäftsanteile und sämtliche Mitveräußerer-Geschäftsanteile ausgeübt haben, ist der Veräußerungswillige Gesellschafter nach Zugang der Ausübungsmitteilungen gemäß Ziffer 3 lit. (c) und dem vorstehenden Absatz 1 sowie vor einer Veräußerung der Veräußerer-Geschäftsanteile verpflichtet, dem jeweiligen Mitveräußerer unverzüglich mitzuteilen, ob der Erwerber bereit ist, sämtliche Mitveräußerer-Geschäftsanteile zu erwerben („**Mitveräußerungsmittlung**“). Ist der Erwerber nicht bereit, sämtliche ihm von dem Veräußerungswilligen Gesellschafter angebotenen Mitveräußerer-Geschäftsanteile sowie sämtliche Veräußerer-Geschäftsanteile zu erwerben, so ist der Veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, jeweils Teile der Mitveräußerer-Geschäftsanteile und der Veräußerer-Geschäftsanteile im Verhältnis der Beteiligungen des Veräußerungswilligen Gesellschafter und der jeweiligen Mitveräußerer am Stammkapital der Gesellschaft untereinander nach Maßgabe des nachfolgenden Absatzes 3 zu veräußern.

Falls der Erwerber nicht sämtliche Mitveräußerer-Geschäftsanteile erwerben will und der Veräußerungswillige Gesellschafter nicht gemäß dem vorstehenden Absatz 2 sicherstellen muss, dass der Mitveräußerer sämtliche Geschäftsanteile mitveräußern kann, muss der jeweilige Mitveräußerer innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang der Mitveräußerungsmittlung gegenüber dem Veräußerungswilligen Gesellschafter erklären, ob er die anteilige Veräußerung seiner Mitveräußerer-Geschäftsanteile gemäß vorstehender Ziffer 2 wünscht oder auf eine Mitveräußerung verzichtet. Falls der jeweilige Mitveräußerer die anteilige Veräußerung seiner Mitveräußerer Geschäftsanteile verlangt, ist der Veräußerungswillige Gesellschafter verpflichtet, den entsprechenden notariellen Geschäftsanteilskauf- und Übertragungsvertrag mit dem Erwerber unter Beteiligung der Mitveräußerer umgehend abzuschließen, und sind die Mitveräußerer verpflichtet, diesem Kaufvertrag beizutreten.

## **7. Drag-Along Recht**

Beschließt die Gesellschafterversammlung mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen, dass sämtliche Anteile an der Gesellschaft an einen Erwerber zu bestimmten Konditionen veräußert werden, und erfolgt die Veräußerung zu den gleichen Konditionen, sind alle Gesellschafter dazu verpflichtet, ihre Geschäftsanteile an den Erwerber zu den vorgegebenen Konditionen zu veräußern.

Ein Gesellschafter kann die Veräußerung seiner Geschäftsanteile an den Erwerber verweigern, sofern der Gegenleistung nicht eine Bewertung aller Geschäftsanteile an der Gesellschaft von mindestens 11.000.000,00 EUR zugrunde liegt.

## § 7

### Gesellschafterversammlung und Beschlüsse

1.

Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Es genügt die Einberufung durch einen Geschäftsführer.

2.

Die ordentliche Gesellschafterversammlung, die innerhalb der gesetzlichen Frist nach Vorlage des Jahresabschlusses stattzufinden hat, beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes, über die Verwendung des Ergebnisses sowie über die Entlastung der Geschäftsführer.

3.

Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich ist.

4.

Gesellschafter, denen zusammen Geschäftsanteile von mindestens 1/10 des Stammkapitals gehören, haben das Recht, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn die Geschäftsführer auf ihren Antrag, der Zweck und Gründe enthält, die Einberufung ablehnen oder binnen eines Monats nach Eingang des Antrages die Gesellschafterversammlung nicht einberufen haben; den übrigen Gesellschaftern sind die Gründe bei der Einladung mitzuteilen.

5.

Die Einberufung erfolgt in allen Fällen durch Einschreibebriefe, die an alle Gesellschafter unter Mitteilung der Tagesordnung zu richten sind; Briefe gegen Empfangsbestätigung erübrigen ein Einschreiben. Zu Informationszwecken soll außerdem eine Einladung per E-Mail erfolgen, die jedoch keine verbindlichen Rechtswirkungen hat.

Zwischen dem Tag der Absendung und dem Tag der Gesellschafterversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen, wobei weder der Tag der Absendung noch der Tag mitzurechnen ist, an dem die Gesellschafterversammlung stattfindet.

6.

Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter, seinen Ehegatten oder durch einen aufgrund Mehrheitsbeschluss -bei dem der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht hat- zugelassenen Dritten mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Er ist auch berechtigt, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten zur Wahrnehmung seiner Rechte in der Gesellschafterversammlung schriftlich zu bevollmächtigen.

Das Recht des vertretenen Gesellschafters auf eigene Teilnahme an der Versammlung ruht in diesem Fall nur dann nicht, wenn durch die Bevollmächtigung eines Angehörigen der rechtsberatenden Berufe eine im Verhältnis zu den anderen Gesellschaftern bestehende erhebliche fachliche Benachteiligung des Vertretenen ausgeglichen werden soll.

**7.**

Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele Gesellschafter anwesend oder vertreten sind, dass sie 75% aller Stimmen der Gesellschaft in sich vereinen.

**8.**

Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch den Geschäftsführer mit der Frist des Absatzes 5 eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**9.**

Wird in einer Gesellschafterversammlung eine Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für eine neue Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.

**10.**

Gesellschafterbeschlüsse -mit Ausnahme von Satzungsänderungen- können, sofern alle Gesellschafter mit diesem Verfahren einverstanden sind, auch telefonisch, per Videokonferenz, schriftlich oder mündlich, ohne förmliche Gesellschafterversammlung gefasst werden.

Die Gesellschafterbeschlüsse, auch die formlos gefassten, sind von allen Gesellschaftern oder von der Geschäftsführung zu protokollieren und zu unterzeichnen. Eine Kopie ist an jeden Gesellschafter zu versenden.

**11.**

Je ein EURO eines Geschäftsanteiles gewährt eine Stimme.

**12.**

Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder dieser Vertrag etwas anderes vorschreiben.

Bei Beschlüssen werden nur die abgegebenen Stimmen gerechnet; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

**13.**

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss eine Geschäftsordnung erlassen, aufheben oder ändern.

Die Geschäftsordnung benennt diejenigen Maßnahmen, zu denen die Geschäftsführer der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Die Zustimmung wird von der Gesellschafterversammlung durch Beschluss erteilt.

§ 37 Abs. 2 GmbHG bleibt unberührt.

**14.**

Ein Gesellschafterbeschluss, mit dem der Geschäftsführer der Gesellschaft angewiesen werden soll, die Beteiligung der Gesellschaft an der Leef Blattwerk GmbH mit dem Sitz in Potsdam, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Potsdam unter HRB 36413 P, zu veräußern, bedarf einer Mehrheit von 75% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen.

**15.**

Solange Herr Claudio Fritz-Vietta Gesellschafter ist, bedürfen Beschlüsse,

- a) die kraft Gesetzes oder aufgrund Bestimmung in diesem Gesellschaftsvertrag eine Mehrheit von 75% der in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stimmen bedürfen,
  - b) die unter Ziffer 13 fallen,
- der Zustimmung dieses Gesellschafters.  
Ziffer 15. lit a) gilt ausdrücklich auch für Beschlüsse gemäß § 6 Ziffer 7.

**§ 8****Jahresabschluss und Gewinnverwendung****1.**

Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss (und ggf. auch einen Lagebericht) aufzustellen und diesen (zusammen mit einem etwaigen Prüfbericht und der zuletzt im Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste) an alle Gesellschafter zu übersenden.

Die Geschäftsführer haben sodann die gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen unverzüglich, spätestens aber innerhalb der gesetzlichen Frist in der erforderlichen Form zu veröffentlichen.

**2.**

Die Gesellschafter haben Anspruch auf den Jahresüberschuss zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags, soweit der sich ergebende Betrag nicht durch Beschluss oder gesetzliche Vorschriften von der Verteilung ausgeschlossen ist. Die Gesellschafter können im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.

**§ 9****Kündigung****1.**

Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis mit einer Frist von sechs Monaten (maßgebend für die Wahrung der Frist ist Aufgabe bei der Post) zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen, erstmals zum 31. Dezember 2024. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen; sie ist an die Gesellschaft zu richten.

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist jederzeit möglich.

**2.**

Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zum Ende des betreffenden Geschäftsjahres zur Folge.

Von diesem Zeitpunkt an ruhen die Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

### 3.

Der ausscheidende Gesellschafter ist verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder -nach Wahl der Gesellschaft- auf diese oder auf einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu übertragen oder die Einziehung zu dulden. Bei der anteiligen Übertragung auf die Gesellschafter entstehende unteilbare Spitzenbeträge sind zu verlosen.

Erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst, so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgeltes.

## **§ 10** **Einziehung**

### 1.

Die Gesellschaft ist berechtigt, jederzeit mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters die Einziehung von Geschäftsanteilen zu beschließen.

### 2.

Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters kann die Gesellschaft seine Geschäftsanteile durch Beschluss einziehen, wenn

- a) über das Vermögen des Gesellschafters die Eröffnung des Insolvenzverfahrens angeordnet oder mangels Masse abgelehnt worden ist oder der Gesellschafter die Richtigkeit eines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
- b) der Geschäftsanteil aufgrund eines nicht nur vorläufig vollstreckbaren Titels gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von drei Monaten durch anderweitige Befriedigung des Gläubigers als durch die Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter wieder aufgehoben worden ist;
- c) in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt;
- d) er die Gesellschaft gekündigt hat oder
- e) der Gesellschafter verstorben ist, dessen Nachfolgern gegenüber (siehe § 12), soweit sie nicht bereits Gesellschafter sind.

### 3.

Ein wichtiger Grund i.S. des Abs. 2 c) liegt insbesondere vor, wenn der Gesellschaft ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist oder der Gesellschafter eine ihm nach dem Gesellschaftsvertrag obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich ist.

### 4.1.

Die Geschäftsführung hat die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten, wenn eine Maßnahme gem. Abs. 1 erfolgen soll oder einer der Einziehungstatbestände des Abs. 2

vorliegt.

Die Beschlussfassung über die Einziehung des Geschäftsanteiles erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht. Sie ist nur zulässig innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit Kenntnis der Gesellschaft von dem Vorliegen einer die Einziehung rechtfertigenden Voraussetzung; bei einer Einziehung gem. Abs. 2 e) ist Voraussetzung die Kenntnis von dem Vorliegen eines Erbnachweises.

Die Geschäftsführung ist ermächtigt und bevollmächtigt, im Namen aller übrigen Gesellschafter die beschlossene Einziehung zu erklären.

Kommt bis zur Rechtswirksamkeit der Einziehung der Einziehungsgrund in Fortfall, so tritt die Einziehungswirkung nicht ein.

#### 4.2.

In jedem Fall kann ein Einziehungsbeschluss nur dann wirksam gefasst werden, wenn die Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile auch nach der Einziehung dem Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Die Nennbeträge der Geschäftsanteile der anderen Gesellschafter sind daher zusammen mit der Einziehung anteilig aufzustocken, sofern die Gesellschafter nicht etwas anderes beschließen.

Die Geschäftsführer haben unverzüglich nachdem ihnen das Wirksamwerden der Einziehung mitgeteilt worden ist, eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.

#### 5.

Steht der Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so genügt es, wenn die Voraussetzungen zur Einziehung nur bei einer von ihnen vorliegen.

#### 6.

Statt der Einziehung kann die Gesellschaft mit der in Abs. 4 vorgesehenen Mehrheit beschließen, dass der Geschäftsanteil von der Gesellschaft selbst erworben oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Personen, die auch Gesellschafter sein können, übertragen wird.

Ein Erwerb durch die Gesellschaft selbst setzt voraus, dass der Geschäftsanteil voll einbezahlt ist.

Das Abtretungsverlangen anstelle der Einziehung ist von der Geschäftsführung dem betroffenen Gesellschafter mitzuteilen. Der betroffene Gesellschafter ist alsdann unverzüglich zur Abtretung in der erforderlichen notariellen Beurkundungsform verpflichtet. Für die Abgabe der zur Abtretung erforderlichen Erklärung des betroffenen Gesellschafter ist die Geschäftsführung berechtigt und bevollmächtigt.

#### 7.

Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Entgelt, das gemäß § 11 zu berechnen und auszuzahlen ist.

Erwirbt die Gesellschaft den Geschäftsanteil nicht selbst, so haftet sie neben dem Erwerber gesamtschuldnerisch für die Zahlung des Entgeltes.

**8.**

Der Beschluss über die Einziehung eines Geschäftsanteiles oder die Abtretung an die Gesellschaft kann nur bedingt unter der Voraussetzung gefasst werden, dass durch die Zahlung der Abfindung das Stammkapital im Zeitpunkt der Zahlung der Abfindung nicht angegriffen wird.

Im Falle der Abtretung an einen Mitgesellschafter oder an Dritte werden Einziehungs- oder Abtretungsbeschluss mit Zugang an den betroffenen Gesellschafter wirksam.

**§ 11****Bewertung und Zahlung des  
Abfindungsentgeltes****1.**

In allen Fällen der Einziehung oder Abtretung von Geschäftsanteilen und der Kündigung aufgrund der §§ 9, 10 und 12 erhält der ausscheidende Gesellschafter ein Abfindungsentgelt.

Die Höhe des Abfindungsentgeltes richtet sich nach dem Wert des Geschäftsanteiles, wie sich dieser aus der auf das dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorangegangene Geschäftsjahresende als Bewertungsstichtag -bzw. beim Ausscheiden zum Schluss eines Geschäftsjahres auf diesen Bewertungsstichtag- unverzüglich aufzustellenden Bilanz ergibt. Ein Firmenwert, stille Reserven und ein etwaiges Körperschaftssteuerguthaben sind nicht zu berücksichtigen, ebenso wenig ein nach dem Stichtag der maßgeblichen Bilanz noch entstandener Gewinn oder Verlust.

Änderungen der Steuerbilanz, die sich nach dem Ausscheiden aufgrund einer Betriebsprüfung ergeben, bleiben unberücksichtigt.

**2.**

Die Auszahlung des Abfindungsentgeltes erfolgt in drei gleichen Jahresraten, von denen die erste sechs Monate nach dem Ausscheidungstag und die folgenden je ein Jahr nach dem ersten Zahlungstermin fällig werden. Der jeweils ausstehende Betrag ist mit drei v.H. über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Die Zinsen sind jährlich nachträglich zu zahlen.

Steht die Höhe des Abfindungsguthabens zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate noch nicht fest, so hat eine angemessene Abschlagszahlung zu erfolgen.

Die Abfindungsraten werden im Falle der Abtretung von Geschäftsanteilen nicht fällig, wenn nicht zuvor die formgerechte Beurkundung der Abtretung durch den Ausscheidenden bzw. seine Erben vorgenommen worden ist. Im Falle der Abtretung eines Geschäftsanteiles ist bis zur Zahlung des gesamten Abfindungsguthabens gleichzeitig mit der Abtretung zugunsten des Veräußerers auf dessen Verlangen ein Pfandrecht an dem abgetretenen Geschäftsanteil zu bestellen. Das Abfindungsguthaben kann jederzeit vor Fälligkeit ganz oder teilweise gezahlt werden.

**3.**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Abfindungsentgeltes soll ein von der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer auf Antrag der Gesellschaft zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter die Höhe des Abfindungsentgeltes feststellen. Dieser entscheidet auch über die Kosten seiner Inanspruchnahme entsprechend den Bestimmungen der ZPO.

**4.**

Die Einziehung bleibt wirksam, auch wenn über die Höhe des Abfindungsentgeltes gestritten wird. Eine statt der Einziehung beschlossene Abtretung hat zu erfolgen, auch wenn die Höhe des Abfindungsentgeltes noch nicht festgestellt ist.

**§ 12****Erbfolge****1.**

Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft zunächst mit seinen erb- bzw. vermächtnismäßigen Nachfolgern fortgesetzt.

Zu einer Abtretung aufgrund Erbauseinandersetzung, Teilungsanordnung und/oder Vermächtnisses ist eine Zustimmung der Gesellschaft nicht erforderlich.

**2.**

Eine Mehrzahl von Erben und/oder Vermächtnisnehmern hat zur Wahrung ihrer Gesellschafterinteressen unverzüglich einen gemeinsamen Vertreter (Bevollmächtigten) zu bestellen. Der Vertreter muss zur Berufsverschwiegenheit verpflichtet sein, wenn er nicht selbst Gesellschafter ist. Nur der Vertreter hat das Recht an Gesellschafterversammlungen und an Abstimmungen teilzunehmen; zulässig ist auch die Ausübung der Rechte durch einen von einem verstorbenen Gesellschafter berufenen entsprechenden Testamentsvollstrecker. Die Gesellschafterrechte der Erben und/oder Vermächtnisnehmer ruhen, solange der Vertreter nicht bestellt ist.

**§ 13****Konkurrenzklausele**

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer sind berechtigt, auch außerhalb der Gesellschaft auf dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft tätig zu sein. Sie unterliegen keinem Konkurrenzverbot, es sei denn, dass ein solches Verbot mit einem Geschäftsführer im Anstellungsvertrag ausdrücklich vereinbart wird.

**§ 14****Bekanntmachungen****1.**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**2.**

Alle Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft eine ladungsfähige Anschrift im Inland und etwaige Änderungen stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Mitteilungen der Gesellschafter (auch Ladungen) sind ordnungsgemäß, wenn sie an die der Gesellschaft zuletzt mitgeteilte Anschrift gerichtet worden sind.

## **§ 15** **Schlussbestimmungen**

### **1.**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt auch, wenn der Gesellschaftsvertrag Lücken aufweist.

Ist eine Abfindungsregelung im Einzelfall unwirksam, so soll an ihre Stelle nicht eine Abfindung zum Verkehrswert, sondern eine gerade noch zulässige Abfindung treten.

### **2.**

Die Gesellschafter sind verpflichtet, dasjenige, was nach den Bestimmungen des vorherigen Absatzes Geltung hat, durch eine förmliche Änderung der Satzung in gehöriger Form festzustellen.

### **3.**

Den Gründungsaufwand (die Kosten des Gerichtes, die Veröffentlichungskosten, die Kosten des Notars, sonstige Kosten und Steuern der Gründung, Beratungshonorare sowie Auslagen des Gründers) trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 300,00 Euro, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüberhinausgehende Kosten tragen die Gesellschafter im Verhältnis der Nennbeträge ihrer Geschäftsanteile.